

IM 168: Freiwillige Wiederholung, Versetzung und Klassenarbeitszahl im Schuljahr 2020/21

4. März 2021

Liebe Lehrkräfte, liebe Eltern,

aus dem Kultusministerium erreichten uns neue Informationen, die ich weitergeben will. Den vollständigen Brief der Ministerin finden Sie auf der HP des Georg-Büchner-Gymnasiums.¹ Ich bitte dabei zu beachten, dass die Ministerin unter einer irreführenden Überschrift („Abschlussprüfungen“) Informationen erteilt, die für alle Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte wichtig sind.

Was bedeutet das fürs GBG?

- **Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung wird erweitert**

Da die Halbjahresinformationen 5-10 und die Zeugnisse 11/12 erst im Februar ausgegeben wurden, wird eine **Wiederholung bis zum 15. März 2021** zugelassen.

- **Versetzungsentscheidungen im Schuljahr 2020/21**

Ein „automatisches“ Aufrücken in die nächst höhere Klasse gibt es im Gegensatz zum letzten Schuljahr in diesem Schuljahr nicht.

Wegen der Sonderbedingungen für schulisches Lernen und Leistungsfeststellungen gelten Besonderheiten:

- Eine **Aussetzung der Versetzungsentscheidung** ist auch dann möglich, wenn die Gründe nicht beim Einzelnen liegen. Die Besonderheiten des Unterrichts in Pandemiezeiten gelten schon jetzt als erfüllte Bedingung einer solchen Entscheidung, die in der Klassenkonferenz nach Abwägung aller Argumente gefällt wird.
- Außerdem gibt es weiterhin die **Möglichkeiten der probeweisen Versetzung sowie der ausnahmsweisen Versetzung mit Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz**. Die Ministerin schreibt: „Leitend für [die] Entscheidung sollte die Frage sein, ob die Schülerin oder der Schüler den Kompetenz- und Wissensrückstand im kommenden Schuljahr wird aufholen können.“
- Bitte gehen Sie als Lehrkraft oder Erziehungsberechtigter rechtzeitig in Gespräche über die Versetzungsentscheidungen. Erziehungspartnerschaft bedeutet, dass nicht nur die Lehrkräfte auf Eltern zugehen, sondern dass dies selbstverständlich auch umgekehrt geschieht. Bitte halten Sie deshalb auch die Informationen über die Leistungen der Schüler*innen stets aktuell. Auch hier gibt es im Übrigen neben der Bringschuld der Lehrkräfte eine Holschuld von Eltern.
- **Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten**

Kann „wegen eines mindestens um vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts“ die **vorgeschriebene Zahl von Klassenarbeiten** nicht erfüllt werden, „darf die jeweilige Anzahl unter-

¹ <https://www.gbg-rheinfelden.de>; 04.03.2021

schritten werden. Es ist jedoch mindestens eine schriftliche Leistung pro Halbjahr zu erbringen. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.“²

Da die Bedingung schon jetzt erfüllt ist, bitte ich insbesondere die Lehrkräfte, ihre Planung dementsprechend anzupassen und Schüler*innen und Eltern frühzeitig zu informieren. Im Sinne der Transparenz und Akzeptanz empfehle ich, Schüler*innen und ev. Eltern in die Entscheidungsfindung einzubeziehen; die Entscheidung liegt natürlich bei der Lehrkraft.

Wie immer: Rückfragen und Anmerkungen gern an habermaier@gbg-rheinfeld.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Volker Habermaier, OStD**
Schulleiter

² <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-pandemie-pruefungsverordnung-2020-2021>;
04.03.2021.